

Fohlenweid Weinfeldern
Susi Germann &
Hans-Kaspar Bornhauser
8570 Weinfeldern
www.fohlen-weid.ch
Tel: 079 433 85 19



Weidevertrag Pferde

zwischen

Fohlenweid
Weinfeldern:

Weidegeber

und

Name, Vorname:

Pferdebesitzer

Strasse:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

1. Vertragsgegenstand

Der Besitzer übergibt dem Weidegeber das unten genannte Pferd auf die Weide.

Name: Geschlecht:

Rasse: Geb.-Datum:

Farbe:

Abstammung: Vater:

Muttervater:

Das Pferd ist gesund und in gutem Zustand.

2. Vertragsdauer

Der Weidevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er beginnt mit der Auffuhr des Pferdes. Mit der Unterzeichnung des Vertrages gilt das Pferd als definitiv angemeldet. Der Weidevertrag kann in den ersten beiden Jahren unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Quartalsende gekündigt werden, ab dem dritten Jahr jeweils auf Ende Monat. Der Tod des Pferdes löst den Vertrag automatisch auf.

3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgtpro Monat und ist monatlich im Voraus zahlbar.

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- tiergerechte Haltung in gemischtaltrigen Gruppen
- genügende, dem Alter angepasste Fütterung
- Kontrolle der Hufe, des Fells und der allgemeinen Gesundheit des Tiers (ohne Hufschmied)
- täglicher Auslauf

Weitere Leistungen des Weidehalters werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pferdebesitzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Weidehalter für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, ev. Tierärztkosten, etc.) am eingestellten Tier ein Retentionsrecht (Art. 895ff. ZGB) zusteht.

4. Gesundheit des Pferdes

Der Pferdebesitzer erklärt ausdrücklich, dass das Pferd

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt.
- gegen Skalma, Virusabort und Tetanus geimpft ist.
- ordentlich entwurmt worden ist.

Der Weidehalter hat das Recht, im Notfall im Namen und auf Rechnung des Pferdebesitzers den Betriebstierarzt beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Tier in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pferdebesitzer wird wenn möglich sofort informiert.

5. Haftung und Versicherung

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, wenn gewünscht, Sache des Besitzers.

Der Weidegeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Weidegeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte. Obhutsschäden sind nicht versicherbar.

Die Haftung des Weidehalters und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazu eingebrachten Sachen wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt für die vertragliche wie die gesetzliche Haftung und auch für den Fall, dass der Weidehalter oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionärs das Pferd transportieren.

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Das Pferd ist privat versichert.
- Das Pferd ist nicht versichert.

6. Besonderes

Nur schriftliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind gültig.

.....
.....
.....
.....

7. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die für Weinfeld den örtlich zuständigen ordentlichen Gerichte zu beurteilen. Der Fohlenbesitzer verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

Weinfeld, den

Der Weidegeber

Der Pferdebesitzer

.....

.....